



HC Ajoie SA

## Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 23-24/25047/7

---

- 1) **Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League  
HC Ambri-Piotta (NL) - HC Ajoie (LN) vom 30.01.2024
- 2) **Fehlbarer Club:** HC Ajoie SA
- 3) **Fehlbarer Spieler:** **Arnold Fabio (157252)**
- 4) **Sachverhalt:**
1. Bei 20:15 checkte der Beschuldigte seinen Gegenspieler gegen den Kopf. Die Aktion ist auf dem Eis mit 5' plus SPD wegen Check to the head geahndet worden.
  2. Der PSO hat form- und fristgerecht einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gestellt. Er taxierte das Foul als Checking to the head und ordnete den Vorfall in die Kategorie II ein und beantragte mehr als eine Spielsperre.
  3. Der Einzelrichter hat in der Folge ein ordentliches Verfahren wegen Check to the head eröffnet. Es wird auf die Eröffnungsverfügung verwiesen.
  4. Der Beschuldigte hat innert Frist eine ausführliche Stellungnahme abgegeben, in welcher er zusammengefasst ausführt, dass er hart aber fair spielen möchte. Sein Gegenspieler habe sich nicht optimal verhalten, er müsse besser auf einen Check in dieser Situation vorbereitet sein. Zudem habe er sich nicht in den Check erhoben und auch keine Körperteile ausgestreckt, um den Kontakt zum Kopf herzustellen. Bei einem erheblichen Grössenunterschied zwischen den Spielern, sei es für den grösseren Spieler schwierig, nicht den Kopf des Gegenspielers zu treffen, vor allem wenn dieser auch noch eine tiefe Körperhaltung einnehme. Auch der Club des verletzten Spielers gab eine Stellungnahme ein, in welcher zusammenfassend ausgeführt wird, dass ein Check to the head und ein Kategorie II Vergehen vorliege. Pezzullo habe eine Gehirnerschütterung erlitten und falle für unbestimmte Zeit aus. Die Stellungnahme des Beschuldigten mache deutlich, dass er das Unrecht seiner Aktion nicht einsehe und sich auch nicht bei Pezzullo entschuldigt oder sich nach seinem Befinden erkundigt habe. Betreffend Stellungnahme kann auf die Akten verwiesen werden; auf die Ausführungen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

- 5) Begründung:**
1. Pezzullo holt die Scheibe und fährt damit hinters Tor. Der Beschuldigte kommt angefahren und checkt Pezzullo direkt gegen den Kopf. Dieser konnte danach nicht mehr weiterspielen.
  2. Wie der PSO zu Recht festhält, ist der main point of contact der Kopf von Pezzullo. Der Beschuldigte erhebt sich in den Check und trifft seinen Gegenspieler mit der linken Schulter gegen den Kopf.
  3. Es ist damit erstellt, dass ein Check to the head vorliegt. So etwas wie einen fairen Check gegen den Kopf gibt es nicht. Der checkende Spieler ist dafür verantwortlich, den Check sauber auszuführen und insbesondere nicht den Kopf zu treffen. Der Verband versucht seit Jahren die Spieler für den Schutz des Kopfes zu sensibilisieren, Stichwort "Respect the head", was einen solchen Check umso unverständlicher macht. Solche Checks wollen wir auf dem Eis nicht sehen. Zwar ist Pezzullo in Scheibenbesitz, darf gecheckt werden und muss auch mit einem Check rechnen. Allerdings muss ein solcher Check fair erfolgen. Der Beschuldigte führt zwar aus, dass er den Kopf nicht habe treffen wollen. Möglicherweise war der Check korrekt gedacht. Die Ausführung ist jedoch missraten. Die Feststellung des Beschuldigten, dass wenn ein Spieler sich mit gesenktem Kopf fortbewegt, durch die physikalischen Begebenheiten des Schlittschuhfahrens der vorderste Teil des Körpers immer der Kopf sein wird, mag zwar grundsätzlich zutreffen. Allerdings muss der checkende Spieler gleichwohl den Check gegen den Oberkörper und nicht den Kopf ausführen. Er muss sich dazu dann in einem anderen Winkel nähern. In vorliegender Situation wäre es ohne Weiteres möglich gewesen, die Schulter und nicht den Kopf zu treffen.
  4. Die Strafe bestimmt sich nach den objektiven Umständen und dem Verschulden. Bezüglich Strafzumessung ist vorab auf Ziff. 6 –9 der Praxisrichtlinien zu verweisen. In Kategorie I können Fouls eingeordnet werden, die unabsichtlich, mit leichter Fahrlässigkeit oder mit geringer Wucht erfolgen. Liegt dagegen eine erhebliche Rücksichtslosigkeit, eine erhöhte Fahrlässigkeit oder eine erhebliche Wucht vor, ist ein Check mindestens in Kategorie II (2 bis 4 Spielsperren) einzuordnen.
  5. Der PSO verlangt Kategorie II und damit 2-4 Spielsperren. Der Check erfolgte nicht unabsichtlich und war auch von einer gewissen Intensität. Der Beschuldigte kommt mit viel Tempo. Zudem liegt eine Aufwärtsbewegung vor. Der ER ordnet das Foul deshalb, wie vom PSO beantragt - in Kategorie II (mittelschwere Fälle) ein.
  6. In der Kategorie II ist das Foul im unteren Bereich des Strafrahmens von 2-4 Spielsperren anzusetzen. Die Wucht des Checks, sowie die Aufwärtsbewegung führen als Qualifikationsmerkmale bereits dazu, dass das Foul in die Kategorie II eingeordnet wird. Weitere Qualifikationsmerkmale die eine Erhöhung der Einsatzstrafe erforderlich machen würden, sind nicht auszumachen. Zudem ist dem Beschuldigten beizupflichten, dass sich Pezzullo nicht optimal verhalten und sich selbst besser hätte schützen können.
  7. Summa Summarum hält der Einzelrichter 2 Spielsperren für angemessen. Zusätzlich ist praxismässig eine Busse auszusprechen, die auf der Grundbusse für eine Matchstrafe gemäss Bussentarif 8b, tiefster Tarif NL beruht (CHF 760.00) und für jede zusätzliche Sperre um 50 % zu erhöhen ist. Gesamthaft ist damit eine Busse von CHF 1'140.00 auszusprechen.

- 6) Entscheid:**
1. Der Beschuldigte wird für 2 Spiele gesperrt.
  2. Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 1'140.00 zu bezahlen.
  3. Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 560.00, werden den Beschuldigten auferlegt.

<b>7) Kosten:</b>	Verfahrenskosten	CHF 560.00
	Schreib- und Zustellgebühren	CHF 0.00
	<b>Total</b>	<b>CHF 560.00</b>

**8) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 1'700.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.

**9) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 61 Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an [vsg@sihf.ch](mailto:vsg@sihf.ch)), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Datum:** 01. Februar 2024

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Karl Knopf  
Einzelrichter Safety

[judge@sihf.ch](mailto:judge@sihf.ch)